

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Protokoll
zur 10. ordentlichen Sitzung des
Prüfungsausschusses
am 08.09.2022

Amtshaus, Sitzungssaal Erdgeschoß

Beginn: 17.45 Uhr
Ende: 18.45 Uhr

		anwesend	entschuldigt	unentschuldigt
Vorsitzender	GR HR Mag. Anton Plessl	X		
Vors.Stellv.	GR Andreas Koller-Garber		X	
Mitglieder	GR Franz Breitenecker	X		
	GR Helmuth Kittinger	X		
	GR ⁱⁿ DI (FH) Michaela Habinger	X		
	GR Werner Pannagl	X		
	GR Philipp Sladky	X		
	GR ⁱⁿ Mag. ^a Sonja Reiselhuber-Schmölzer	X		
	GR ⁱⁿ Mag. ^a Katharina Wiczorek, MBA	X		

Außerdem anwesend: Gerhard Rauchenwald

Schriftführer: Susanne Eugorisse-Urban, BA

Die Einladung erfolgte fristgerecht per E-Mail mit Zustimmung der PAS-Mitglieder gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973.

Der Ausschussvorsitzende Herr GR HR Mag. Anton Plessl eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt gemäß § 57 Abs. 2 NÖ GO 1973 die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

TAGESORDNUNG

- 1.) Unvermutete Kassenprüfung
- 2.) Gebarung Innere Anleihen
- 3.) Rechts- und Beratungskosten 2. Quartal 2022
- 4.) Allfälliges

Zu Punkt 1:

Der Prüfungsausschuss beginnt mit einer

Unvermuteten Kassenprüfung der Nebenkassa 1 Bürgerservice, Grundlage ist § 82 Abs 2 NÖ GO 1973:

Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist (§ 83 Abs. 5) auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Überdies hat er im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung die Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 72b zu überprüfen.

Ergebnis: Der gebuchte Kassenstand der Nebenkassa 1 Bürgerservice von 833,30 EUR lt. Kassajournal vom 08.09.2022 stimmt zum Prüfungszeitpunkt mit dem tatsächlichen Barbestand lt. Protokoll überein. Die genannten zwei Belege werden dem Protokoll angeschlossen.

Zu Punkt 2:

Der Vorsitzende erläutert den Zweck der Inneren Anleihen. Er bittet Abteilungsleiter Rauchenwald den § 7 Abs. 6 NÖ GHVO vorzulesen.

Der Vorsitzende bemängelt, dass die Inneren Anleihen der Marktgemeinde weder einen Tilgungsplan noch eine Verzinsung aufweisen.

Rauchenwald vertritt die Meinung, dass § 7 Abs. 6 NÖ GHVO auf die Inneren Anleihen vor 2020 nicht anwendbar ist (die NÖ GHVO gilt wie die VRV 2015 ab 2020). Die letzten Inneren Anleihen wurden 2019 begeben. Der Gemeinderat könnte jederzeit für die alten Fälle Tilgungspläne und die Verzinsung festlegen.

Eine tabellarische Übersicht der bestehenden Inneren Anleihen liegt dem Protokoll bei.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Inneren Anleihen, die keine Inneren Anleihen iSd VRV 2015 darstellen, buchhalterisch abzuwickeln und auszubuchen.

Eugorisse-Urban und Rauchenwald schlagen vor, dazu die buchhalterische Abwicklung auszuarbeiten, die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und auf das Haushaltspotenzial zu analysieren und den Vorschlag iZd Voranschlagsbesprechungen zum VA 2023 mit der Aufsichtsbehörde Land NÖ zu besprechen.

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Vorausgesetzt die vorgeschlagene Abwicklung entspricht sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch der Meinung der Aufsichtsbehörde, wird dies als Vorschlag dem Gemeinderat in der Sitzung Dezember 2022 vorgelegt.

Zu Punkt 3:

Der Rechts- und Beratungsaufwand des zweiten Quartals 2022 wird dem Prüfungsausschuss, wie gewohnt, anhand einer tabellarischen Übersicht vorgelegt, vom Kassenverwalter erläutert und besprochen.

Die tabellarische Übersicht wird in anonymisierter Form dem Protokoll angeschlossen.

Zu Punkt: 4

.) Die Wochenmärkte sind immer wieder Auslöser von Diskussionen über die angeblich hohen Kosten für die Gemeinde und die Konkurrenz für die örtlichen Gewerbetreibenden. Nunmehr wird die Gebarung iZm den Wochenmärkten vom Ausschuss geprüft.

Seit Juni 2021 findet der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jeden Mittwoch statt. Der Schmankerlmarkt findet seit Mai 2022 auf dem Marienplatz statt.

Die Verrechnung erfolgt 1 x monatlich mittels Vorschreibung.

Rauchenwald referiert über die Abwicklung der Märkte und gibt die Zahlen aus der Buchhaltung dazu bekannt.

Eine Zusammenstellung dazu wird dem Protokoll angeschlossen.

.) Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, 01.12.2022 um 18:15 Uhr statt.

Die nächsten Tagesordnungspunkte sind:

Abrechnung der Sommerspiele 2022

Rechts- und Beratungskosten 3. Quartal 2022

In Evidenz gehalten wird folgender Tagesordnungspunkt.

.) Gebarung der Abgaben im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten betreffend Bauvorhaben (Teilungsgebühren, Ergänzungsgebühren, etc.)

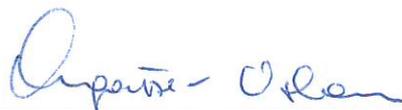
Das Protokoll wird inhaltlich zum Bericht erhoben.

Perchtoldsdorf, am 08.09.2022

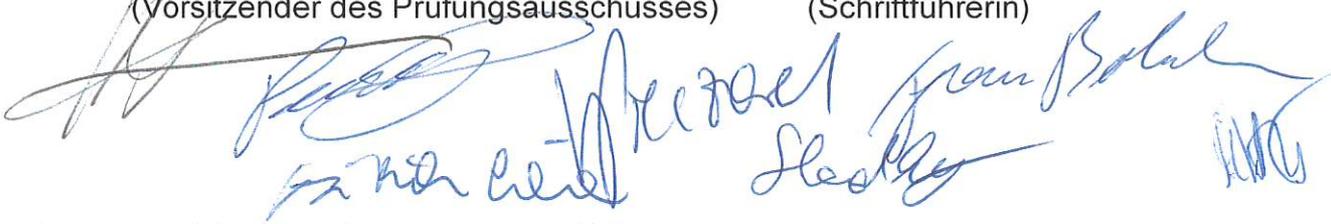
Unterfertigt gem. § 53 Abs. 3 NÖ GO 1973



GR HR Mag. Anton Plessl
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)



Susanne Eugorisse-Urban, BA
(Schriftführerin)

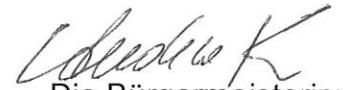


Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wird dieser Bericht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Kassenverwalter zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Datum - 9. Sep. 2022


Die Bürgermeisterin:
Andrea Kö

Stellungnahme des Kassenverwalters:

Für Kenntnis genommen.

Datum 12. Sep. 2022


Der Kassenverwalter:
Gerhard Rauchenwald

Kassa: **Nebenkassa 1**

Abstimmung am: **08.09.2022**

Benutzer: **Empfang**

Anzahl		Wert		Betrag
	x	500,00	Euro	
	x	200,00	Euro	
4	x	100,00	Euro	400,00
3	x	50,00	Euro	150,00
6	x	20,00	Euro	120,00
5	x	10,00	Euro	50,00
12	x	5,00	Euro	60,00
10	x	2,00	Euro	20,00
14	x	1,00	Euro	14,00
22	x	50,00	Cent	11,00
27	x	20,00	Cent	5,40
17	x	10,00	Cent	1,70
11	x	5,00	Cent	0,55
18	x	2,00	Cent	0,36
29	x	1,00	Cent	0,29
Gesamt				833,30

Zählung	833,30
Kassabuch	833,30
Differenz	0,00



Kassajournal - Nebenkassa 1

Beleg	Buchung	Einzelver./Empfänger	Zahlungsgrund	Eingang	Ausgang	Kassastand	Air
			Saldo per 08.09.2022			822,10	
NK1/1063	08.09.2022	Fr. Ponier	Biomüllsack Maisstärke 240 Lit	9,90		832,00	
NK1/1064	08.09.2022	Fr. Kapsch	Verwaltungsabgabe	2,10		834,10	
NK1/1065	08.09.2022	Hr. Beer	Strafregistrauszug	16,40		850,50	
NK1/1066	08.09.2022	Fr. Kainrath	Strafregistrauszug	16,40		866,90	
NK1/1067	08.09.2022	Herr Beer	Strafregistrauszug und weiteres	16,40		883,30	BK
NK1/1068	08.09.2022	Hinterberger Tina	Verlustanzeige	2,10			BK
NK1/1069	08.09.2022	Hr. DI Hofmann	Meldebestätigung	2,10			BK
NK1/1070	08.09.2022	Hr. Jozef Katona	Verfüngsmittel Bürgermeister		50,00	833,30	
NK1/1071	08.09.2022	Hr. Schober	Strafregistrauszug	16,40			BK
			Summe Buchungsdatum 08.09.2022	81,80	50,00		

Summen	Eingang	Ausgang	Kassastand
Barzahlung	61,20	50,00	833,30
Bankomat	20,60		
Gesamt	81,80	50,00	

Inanspruchnahme				Rückzahlungen					Buchwert	Bei MGP geführtes	
Jahr	Von	An	urspr. Betrag	Begründung	Jahr	Von	An	Betrag	Begründung	31.12.2021	Konto
				RA 2011							
2011	8592	8390	537 100,00	Anstelle von Darlehensaufnahme GV 30.11.2011/TOP 2.1.2, VH 28					Bis dato erfolgte keine Rückzahlung.	537 100,00	8/9990936/000002
2011	8592	8390	95 900,00	Burgumbau, Zuführung AOH VH 28	2018	8390	8592	51 800,96	AO VH 28 abgeschlossen, RL zur teilw. Deckung der IA aus 2011		
					2019	8390	8592	11 343,37	AO VH 28 geplante Arbeiten konnten 2019 nicht zur Gänze durchgeführt werden	32 755,67	8/9990936/000003
2016	8592	3630	199 999,79	Rückzahlung Lombarddarlehen					Bis dato erfolgte keine Rückzahlung.	199 999,79	8/9990936/000004
2016	8592	8390	3 943 795,54	Rückzahlung Lombarddarlehen					Bis dato erfolgte keine Rückzahlung.	3 943 795,54	8/9990936/000005
				RA 2017							
2017	8592	9140	989 000,00	Darlehen an FIG, GR 27.06.2017, TOP 5, GR 27.09.2017, TOP 5b	2017	9140	8592	24 725,00	Rückzahlung des Darlehens durch FIG lfd. 1/4 jährl. Kapitalraten		
					2018	9140	8592	98 900,00	Rückzahlung des Darlehens durch FIG lfd. 1/4 jährl. Kapitalraten		
					2019	9140	8592	98 900,00	Rückzahlung des Darlehens durch FIG lfd. 1/4 jährl. Kapitalraten		
					2020	9140	8592	98 900,00	Rückzahlung des Darlehens durch FIG lfd. 1/4 jährl. Kapitalraten		
					2020	9140	8592	667 575,00	Sonderfertigung bis Laufzeitende	0,00	7/7000914/000001
2017	8592	9000	302 600,25	Refundierung Annuitäten 2017 inkl. Wohnungsverkäufe					Bis dato erfolgte keine Rückzahlung.	302 600,25	8/9990936/000007
2017	8592	9910	1 289 727,56	Refundierung Annuitäten 2008- 2016 inkl. Wohnungsverkäufe	2020			989 000,00	Bis dato erfolgte keine Rückzahlung. Korrektur der Doppelerfassung beim Übertrag der Vermögenskonten iZd Erstellung der EB 2020	300 727,56	8/9990936/000006

Rechts- und Beratungsaufwand 2. Quartal 2022

	April	Mai	Juni	2. Qu. 2022
Pflichtausgaben				
Gerichtsgebühren			25,00	25,00
Gutachten Weinbaulagerhallen			1.910,58	1.910,58
Bau- und Feuerpolizei, Statische Prüfungen	3.240,00		6.384,00	9.624,00
Fahrzeugüberprüfungen	69,71			69,71
Korr. Einer Rechnung 1. Qu. - Wartung nicht auf 6400 zu buchen		-491,47		-491,47
Brandschutzprüfungen BMA, RWA, teil Notanl., Feuerlöscher, Überfuhrhydranten	1.628,30	730,70	851,26	3.210,26
Prüfung Roll- und Schiebetore	254,00			254,00
		182,50		
Prüfung Rutschen, Spielgeräte FZZ, Trennwände SLH	1.131,10			1.131,10
Prüfung Hubarbeitsbühne, Dachsicherungsanlage	631,33	475,00		1.106,33
Prüfung Blitzschutz Kiga, Friedhof, Sporthallen	1.669,00			1.669,00
	610,56			
Prüfung Turnsäle/Bewegungsräume Kiga		843,00		843,00
Prüfung Spielgeräte Kinderspielfläche/Kiga	655,72	1.318,60		1.974,32
	581,52			
Wasser- und Trinkwasseruntersuchungen - Legionellen, Gutachten			3.481,80	3.481,80
		494,70		494,70
				25.302,33
Bedingte Pflichtausgaben				
Amtssachverständiger	2.399,73	2.099,88	2.099,88	6.599,49
Baubeirat	2.808,00	2.160,00	1.944,00	6.912,00
Rechtliche Beratung, GV 09.03.2022, TOP 8.2.3		5.500,00		5.500,00
Prüfungen von Bauakten				0,00
Verkehrssachverständiger		1.080,00	1.117,20	19.011,49

Ermessensausgaben					
Bescheidentwurf		1 650,00			1 650,00
Verkehrssachverständiger	302,75	5 310,00	1 702,67		7 315,42
Versicherungsberater			2 623,50		2 623,50
					11 588,92

1. Qu. 2022

Gesamtveranschlagung Rechts- und Beratungskosten 2022 **316 500,00**
 1. Qu. 2022 91 880,26
 2. Qu. 2022 **55 902,74**
 3. Qu. 2022
 4. Qu. 2022

147 783,00

Kreditrest

168 717,00

RA-Daten Referenzwerte

178 454,64 2017
 220 057,67 2018
 312 454,46 2019
 345 782,54 2020
 181 813,22 2021

Anmerkung der Bauabteilung iZd Bearbeitung des 1. NTVA 2022

zum Baubeirat:

Büro Dungal + Langer rechnen nicht regelmäßig ab, lt. RS sind für das

1. HJ 2022 rd. 20.000,00 offen.

Im 1. NTVA 2022 werden daher zu den veranschlagten 30.000 EUR

zusätzlich 30.000 EUR gefordert.

Betrifft: Wochenmarkt bzw. Schmankerlmarkt

Die Finanzabteilung, vertreten durch den Abteilungsleiter, berichtet über das administrative und buchhalterische Procedere der beiden og. Wochenmärkte in Perchtoldsdorf.

Normative Grundlagen beider Wochenmärkte sind die Marktordnung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Gemeinderat 21. April 2005, TOP 5a Dringlichkeitsantrag) sowie die Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren (Gemeinderat 12. Dezember 2012, TOP 12). Die genannten Unterlagen sind diesem Bericht angeschlossen.

Wochenmarkt (Marktplatz, jeden Mittwoch)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5. Mai 2021 wurde von Frau gf GRin Günzl unter TOP 3.1.1 über das Vorhaben, einen Wochenmarkt in Perchtoldsdorf etablieren zu wollen, mündlich berichtet. Erster Markttag war Mittwoch, 2. Juni 2021. Die Marktzeiten waren bis inkl. 16. Juni 2021 zwischen 14 und 18 Uhr und wurden ab 23. Juni 2021 bis dato auf 19 Uhr erweitert.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28. Juli 2021 wurden unter TOP 4.2.1 nachträglich die Ausgaben für die Bekanntmachung/Bewerbung des Wochenmarkts beschlossen.

Herr Patrick Schaabl fungiert als quasi Marktkoordinator für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf und sorgt für einen reibungslosen Markt Ablauf. Diese Tätigkeit wird seitens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht vergütet. Die Finanzabteilung steht mit Herrn Schaabl in laufendem Kontakt. Die Erhebung bzw. Erfassung der Ausstellerdaten erfolgt im gemeinsamen Zusammenwirken. Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, werden den Ausstellern die Marktstandsgebühren nach Ablauf eines Monats in elektronischer Form vorgeschrieben und via E-Mail übermittelt.

Seit Anfang August 2022 sind am Marktplatz entsprechende Halte- und Parkverbotsschilder für den Wochentag Mittwoch angebracht. Bislang wurde die Beschilderung manuell durch den Wirtschaftshof besorgt.

Schmankerlmarkt (Marienplatz, jeden Samstag)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27. April 2022 wurde von Frau Bürgermeisterin unter TOP 1.1.1 e) über den (zusätzlichen) Wochenmarkt am Marienplatz unter TOP 1.1.1 e) mündlich berichtet. Erster Markttag war Samstag, 7. Mai 2022.

Herrn Schaabl kommt auch bei diesem Markt die oben beschriebene Koordinationsfunktion zu. Das Verrechnungsprozedere ist ident zum Wochenmarkt am Marktplatz. Aussteller, die auf beiden Märkten anwesend sind, erhalten eine gemeinsame Rechnung.

Seit Mitte August 2022 sind am Marienplatz entsprechende Halte- und Parkverbotsschilder für den Wochentag Samstag angebracht. Bislang wurde die Beschilderung manuell durch den Wirtschaftshof besorgt.

Die Einzahlungen und Auszahlungen beider Wochenmärkte stellen wie folgt dar:

	06-12/2021	01-08/2022
Einzahlungen	3.646,40 EUR	5.219,10 EUR
Auszahlungen	2.599,61 EUR	178,00 EUR

2022-09-08/FA/Rau

MARKTORDNUNG

gemäß § 293 Gewerbeordnung
für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung (§§ 286 ff. GewO) und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1. Marktplätze

Die Märkte werden vorrangig auf dem *Marktplatz, im Burghof, im Begrischpark* und im *Zellpark* abgehalten.

Andere Marktplätze können bedarfsweise vom Bürgermeister zugewiesen werden.

§ 2. Zeit und Dauer der Märkte

1. Jahrmärkte:

Es können jährlich zwei Jahrmärkte abgehalten werden:
Augustinimarkt am 28. August
Leonhardimarkt am 06. November

Fällt einer dieser Termine auf einen Sonntag, so wird der Jahrmarkt am nächsten Werktag abgehalten.

Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Das Auspacken der Waren ist von 6 - 8 Uhr, das Abräumen bis 20 Uhr gestattet, nach Eintritt der Dunkelheit aber nur bei Verwendung vorschriftsmäßiger Sicherheitslampen.

2. Wochenmärkte:

An einem Werktag pro Woche kann ein Frischmarkt abgehalten werden.

Das Auspacken der Waren ist von 6 - 8 Uhr, das Abräumen bis 20 Uhr gestattet, nach Eintritt der Dunkelheit aber nur bei Verwendung vorschriftsmäßiger Sicherheitslampen.

3. Weihnachtsmärkte und Neujahrsmärkte (Silvestermärkte):

a) Weihnachtsmärkte:

Weihnachtsmärkte dürfen ab November nach schriftlicher Zustimmung durch den Bürgermeister bis einschließlich Stephanitag (26.12.) abgehalten werden.

b) Neujahrs/Silvestermärkte:

Silvester- bzw. Neujahrsmärkte dürfen vom 30.12. bis zum 02.01. abgehalten werden.

Der Verkauf, einschließlich der erforderlichen Zeit für die Vor- und Nachbereitung dafür, ist von 6 - 23 Uhr gestattet.

Für den Silvestermarkt (31.12. auf 1.1) wird keine Sperrzeit festgelegt.

§ 3. Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genußmittel ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden **Ausnahmen**: Waffen, (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel; Arzneimittel, chirurgische Instrumente, Verbandsmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke.

§ 4. Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad oder Ungrad udgl.) verboten.

§ 5. Marktbezieher und Marktbesucher

1. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen lt. § 3 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
2. Personen von unsauberem oder ekelerregendem Aussehen, sowie Betrunkene, sind auf dem Markte nicht zu dulden.
3. Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnung unbedingt zu befolgen sind, entsprechend zu verhalten.
4. Das Befahren des Marktgebietes mit Motorfahrzeugen aller Art ist ausnahmslos verboten.

§ 6. Standplätze

1. Die Standplätze werden von der Gemeinde durch die Marktaufsichtsorgane nach ihrem Ermessen und nach Maßgabe des verfügbaren Raumes zugewiesen, wobei nach Möglichkeit die Verkäufer gleichartiger Waren auf demselben Teil des Marktplatzes untergebracht werden sollen.
2. Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung **eines** Standplatzes. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten.
3. Die Marktbezieher haben sich die Verkaufsstände nach Weisung der Marktaufsichtsorgane selbst zu errichten und mit ihrem Namen, ihrer Adresse und der Bezeichnung des Gewerbes (§ 63 ff. GewO 1973) zu versehen.

4. Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markte gibt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
5. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktaufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
6. Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dächer) oder Schirme muß 2,20 m betragen; sie dürfen nicht weiter als einen halben Meter über den vorderen Rand des Standes hinausragen.
7. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfall bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden.

§ 7. Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8. Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 7) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Auslegung der Waren

Vor Beginn des Verkaufes, sind alle Waren so auszuliegen, dass sie für die Aufsichtsorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.

§ 10. Verbot des Wiederverkaufes

Auf dem Markte gekaufte Waren dürfen nicht an demselben Tage auf dem Markte weiterverkauft werden.

§ 11. Warenbehandlung

1. Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten. Eine diesbezügliche Aufschrift ist an den betreffenden Verkaufsständen gut sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Boden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen überhaupt (auch in der kühlen Jahreszeiten) nicht frei liegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl.) zu schützen.

3. Unverkauft gebliebenes frisches Fleisch und ebensolche Fleischwaren (Würste u.ä.) sowie frisch geschlachtete Fische sind, soweit sie für einen späteren Verkauf auf Märkten bestimmt sind, in der Zwischenzeit in Kühlschränken oder Kühlräumen aufzubewahren.

4. Alle durch den Betrieb eines Marktstandes anfallende Abfälle sind in fest verschlossenen und geruchsdichten Behältnissen aufzubewahren und nach Ende der Verkaufszeit durch den Marktbezieher fachgerecht zu entsorgen.

5. Verkaufstische, Marktstände, Geräte und Geschirre sind ständig sauber zu halten. Sie sind nach Abschluß der Verkaufszeit einer gründlichen Säuberung mit Wasser und Reinigungsmitteln zu unterziehen.

§ 12. Reinlichkeit im allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand grenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter für die Marktbesucher sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 13. Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Auf die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes sowie auf die 1. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz wird hingewiesen.

§ 14. Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren im Sinne des § 292 Abs. 2 GewO werden durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt.

§ 15. Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden gemäß § 368 Zi. 13 der GewO bestraft.

§ 16. Verweisung vom Markte

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markte verwiesen werden.
2. Nach erfolgloser Abmahnung können ferner Personen vom Markte verwiesen werden, welche ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Anbots zu erwecken (unlauterer Wettbewerb).
3. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen.

§ 17. Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche die bisher geltende Jahrmarktordnung vom 27. März 2003 außer Kraft gesetzt wird, - tritt mit 07.05.2005 in Kraft.

Perchtoldsdorf, am 21.04.2005

Der Bürgermeister:

Martin Schuster

Angeschlagen am: 22.04.2005

Abgenommen am: 06.05.2005



2380 Perchtoldsdorf - Marktplatz 11
Bezirk Mödling - Land Niederösterreich
Telefon +43/1/86683-0 - Fax +43/1/86683-133

Amtsstunden:
Montag bis Mittwoch 7.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.30 Uhr

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 beschlossen:

VERORDNUNG

über die Festsetzung von Marktstandsgebühren

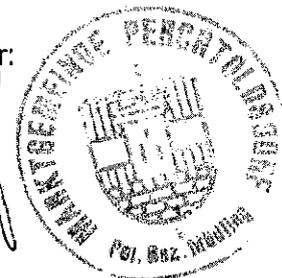
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt gemäß § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der derzeit geltenden Fassung die Festsetzung von Marktstandsgebühren in der folgenden Höhe:

1. Für einen Marktstand je angefangenem Laufmeter und begonnenem Kalendertag..... 3,00 EUR.
2. Für Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, je angefangenem Quadratmeter und begonnenem Kalendertag..... 3,00 EUR.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2000, TOP 13 erlassene „Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren“ außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Schuster



angeschlagen am: 13.12.2012
abgenommen am: 28.12.2012